



Einwohnergemeinde **Unterseen**

Friedhof- und Bestattungs- reglement

Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1998
Änderungen vom 23. Oktober 2000 / Gemeindeversammlung
Änderungen vom 13. März 2006 / Gemeindeversammlung
Änderungen vom 22. Januar 2024 / Gemeinderat
in Kraft ab 1. März 2024

Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Unterseen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf:

- a) die Eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZSTV, SR 211.112.2) vom 28. April 2004²;
- b) das Gemeindegesetz des Kantons Bern (GG, BSG 170.11) vom 16. März 1998;
- c) das Dekret des Grossen Rates vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen (BSG 556.1);
- d) das Dekret des Grossen Rates vom 24. Mai 1904 betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern (BSG 556.2);
- e) Art. 48 Bst. d der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen vom 10. September 2007

folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement ^③

^③ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. Januar 2024 / Inkraft ab 1. März 2024

Artikel 1

Zuständigkeiten ^③ ¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache des Gemeinderates. ^③

² Die Aufsicht (Einhaltung des Reglements, Erlass / Festlegung von Massnahmen bei Nichteinhaltung) obliegt der Baukommission. ^③

³ Für die Verwaltung und die Bewirtschaftung des Friedhofs sowie für die Koordination des Bestattungswesens ist die Bauabteilung zuständig. ^③

^③ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. Januar 2024 / Inkraft ab 1. März 2024

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

Artikel 2²

Betrieb und Unter-
halt ³ Betrieb und Unterhalt des Friedhofes liegen im Aufgaben-
bereich des Werkhofes. ³

³ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. Januar 2024 / Inkraft ab 1. März 2024

Artikel 3²

Todesfälle Melde-
pflicht Todesfälle sind innert 2 Tagen schriftlich oder durch persön-
liche Vorsprache dem Zivilstandsamt zu melden.
Im übrigen gelten Art. 34 und 35 der eidg. Zivilstandsverord-
nung vom 28. April 2004.

Artikel 4

Aufbahrung ¹ Kein Leichnam darf bestattet werden, bevor bei eingetretener
Winterkälte wenigstens 72 Stunden und in der übrigen Jahres-
zeit wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflo-
ssen sind. Wird der Leichnam in der Aufbahrungshalle aufgebahrt,
kann die Bestattung auch in der warmen Jahreszeit ohne
Sonderbewilligung bis 96 Stunden nach dem Tode gestattet
werden. Für längere Aufbahrung der Leiche ist von der Bau-
abteilung² eine Bewilligung auszustellen.
Das gleiche gilt für frühere Bestattungen, wobei die Bewilli-
gung in den Ausnahmefällen gemäss der jeweils gültigen
kantonalen Gesetzgebung nur auf Grund eines ärztlichen
Zeugnisses erteilt werden darf.

² In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der
Aufbahrungshalle. Auf Wunsch der Angehörigen wird die Auf-
bahrung im Trauerhaus gestattet, insofern keine sanitätspoli-
zeilichen Gründe dagegen sprechen. Das Leichengebet findet
ordentlicherweise bei der Aufbahrungshalle statt.

Artikel 5

Transport der Ver-
storbenen Der Transport von Verstorbenen für die Überführung und Be-
stattung ist Sache der Angehörigen.

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

Artikel 6

- Bestattungsbewilligung
- ¹ Die Bestattungsbewilligung erteilt die Bauabteilung. Sie setzt die Gebühren nach Tarif zuhanden der Gemeindekasse fest. [Ⓢ]
- ² Ohne amtliche Erlaubnis darf kein Leichnam bestattet werden.
- ³ Ausser der auf amtlichem Formular von einem Arzt auszustellenden Todesanzeige ist für die Feuerbestattung eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache erforderlich, in der ausdrücklich angegeben werden muss, dass gewaltsamer Tod bzw. Vergiftung ausgeschlossen sind.

[Ⓢ] Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. Januar 2024 / Inkraft ab 1. März 2024

Artikel 7

- Zeitliche Anordnung der Bestattungen
- Die Bauabteilung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarrer die Bestattungszeiten fest. Diese sind ordentlicherweise werktags (ausgenommen Samstag), mittags um 12.00 Uhr. Ausserordentlicherweise können Bestattungen auch nachmittags um 15.00 Uhr, bzw. 16.00 Uhr (je nach dem ortsüblichen Läuten der Kirchenglocken) angesetzt werden. [Ⓢ]

[Ⓢ] Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. Januar 2024 / Inkraft ab 1. März 2024

Artikel 8¹

- Gräber
- ¹ Die Friedhofanlage ist in Bestattungsfelder für
- Sternenkindergrab (Tod- und Frühgeburten ab der 22. Schwangerschaftswoche) [Ⓢ]
 - Kindergräber (Kinder bis 12 Jahre)
 - Reihengräber (Erwachsene inkl. Kinder über 12 Jahre)
 - Urnengräber
 - Urnenwand
 - Gemeinschaftsgrab
- eingeteilt. Die Lage der Bestattungsfelder resp. Gräber ist aus dem Friedhofplan ersichtlich.
- ² Die Grabtiefe beträgt für
- | | |
|-------------------------------|--------|
| a) Kindergräber (bis 2 Jahre) | 120 cm |
| b) Kindergräber (3 -12 Jahre) | 150 cm |
| c) Reihengräber | 180 cm |
| d) Urnengräber | 50 cm |

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

Alternative Bestattungsformen[Ⓢ] ³ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Baukommission alternative Bestattungsformen. [Ⓢ]

[Ⓢ] Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. Januar 2024 / Inkraft ab 1. März 2024

Artikel 9¹

Urnenwand ¹ Die "Urnenwand" ist eine Grabstätte mit Nischen, die mit einer Platte abgedeckt werden.

² Die Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätte durch Angehörige sind nicht möglich.

Artikel 10¹

Gemeinschaftsgrab ¹ Unter der Bezeichnung "Gemeinschaftsgrab" besteht eine Grabstätte für die Beisetzung von Aschen.

² Die Asche wird ohne Urne im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist deshalb nicht möglich.

³ Das Errichten eines Grabmals oder die Gestaltung der Grabstätte durch Angehörige ist nicht möglich. Auf Wunsch können Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr auf einer Schrifftafel angebracht werden. Die Schrifftafel trägt mehrere Namen.

Artikel 11

Bestattungskontrolle
Ordnungsnummern
Nach beendiger Bestattungsfeier wird jedes Grab zugedeckt und mit einer Ordnungsnummer versehen. Die Bauabteilung führt über die Bestattungen eine genaue Kontrolle. Sie hat den Angehörigen von Verstorbenen aus derselben unentgeltlich Auskunft zu geben. Die Kontrolle ist den Behörden, welche Einsicht wünschen, auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. [Ⓢ]

[Ⓢ] Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. Januar 2024 / Inkraft ab 1. März 2024

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

Artikel 12

Unterhalt,
Schmuck und Be-
pflanzung der
Gräber
(Kindergräber,
Reihengräber,
Urnengräber)

¹ Unterhalt, Schmuck und Bepflanzung der Gräber sind Sache der Angehörigen. Es steht ihnen frei, diese selbst zu besorgen, dem Werkhof² oder auch Drittpersonen zu übertragen.

² Die Gräber sollen möglichst niedrig bepflanzt und dem Charakter der Gräberreihe angepasst werden, um eine einheitliche und ruhige Wirkung zu erzielen. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, die die Grabmäler überragen, ist untersagt.¹

³ Nicht mehr richtig stehende Grabsteine und Einfassungen müssen durch die Angehörigen gerichtet werden. Es steht ihnen frei, dies selbst zu besorgen oder Drittpersonen zu übertragen.

⁴ Bei Übertretungen verwarnt die Baukommission und stellt nach zweimonatiger Frist auf Kosten der Angehörigen die Ordnung wieder her.

Artikel 13¹

Grabeinfassungen
Grabmäler

a) Grabeinfassungen

¹ Die Gräber erfolgen mit Einfassungen und wo nötig mit Trittplatten. Das Setzen und der Unterhalt geschieht durch den Werkhof. [Ⓢ]

² Für den Blumenschmuck wird eine der Grösse des Grabes entsprechende Fläche offengelassen.

b) Grabmäler

¹ Grabmäler dürfen in der Regel nicht vor einem Jahr nach der Bestattung, d.h. nachdem sich der Grabhügel gesetzt hat, angebracht werden. Die Lieferanten von Grabsteinen haben sich in jedem Fall vor dem Versetzen derselben an den Werkhof zu wenden, welcher die notwendigen Weisungen über Masse und Flucht zu erteilen hat. [Ⓢ]

² Grabmäler dürfen von Montag bis Freitagnachmittag versetzt werden. An Vortagen von gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Grabmäler oder Bestandteile davon versetzt werden.

[Ⓢ] Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. Januar 2024 / Inkraft ab 1. März 2024

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

Artikel 14¹

Grabmäler Art der Ausführung ¹ Die Ausdehnung der Grabmäler darf die folgenden vorgeschriebenen Masse nicht überschreiten (in cm):

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
Kindergräber	60	40
Reihengräber	100	60
Urnengräber	80	50
<u>Mindestdicke</u>	von Grabmälern aus Kunst- oder Naturstein 12 cm	
<u>Versetztiefe</u>	maximal 30 cm	

² Blech, Porzellan, Glas oder Email, ebenso auffällige Fantasieformen oder auffällig gefärbte Steine sowie geschliffener weisser oder schwarzer Marmor, dürfen nicht verwendet werden. Nicht gestattet ist auch das Bedecken eines Grabes mit Kies jeder Sorte oder Farbe. Über spezielle Fälle entscheidet die Baukommission.

Artikel 15¹

Grabesruhe ¹ Die Grabesruhe beträgt für

Sternenkindegräber	20 Jahre [ⓐ]
Kindergräber	20 Jahre
Reihengräber	20 Jahre ²
Urnengräber	20 Jahre ²
Urnwand max.	20 Jahre ²
Gemeinschaftsgrab	20 Jahre ²

² Vorher dürfen keine Erdbestattungsgräber geöffnet werden, behördlich angeordnete Exhumierung vorbehalten.
Die Grabesruhe eines bestehenden Grabes wird durch die Zugabe einer Urne nicht verlängert.

[ⓐ] Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. Januar 2024 / Inkraft ab 1. März 2024

Artikel 16

Versetzen von Leichnamen Das Versetzen von Leichnamen in andere Felder bedarf einer Bewilligung durch den Regierungstatthalter.

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

Artikel 17

Abräumen der
Gräber
Entfernen des
Grabschmuckes

¹ Das Abräumen des Grabes ist Sache der Angehörigen. Grabschmuck, der innert der gesetzten Frist nicht durch die Angehörigen beansprucht und entfernt wird, wird durch den Werkhof entsorgt.²

² Wenigstens 6 Monate vor beabsichtigter Aufhebung² eines Gräberfeldes hat die Bauabteilung² dieses Vorhaben im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 18

Offenhaltung und
Schonung des
Friedhofes

¹ Der Friedhof bleibt tagsüber geöffnet.

² Der Friedhof wird der Schonung und dem Schutze des Publikums empfohlen. Ungebührliches Benehmen, Spiel und Lärm und das unberechtigte Pflücken von Blumen, alle Beschädigungen oder Verunreinigungen von Gräbern, Denkmälern und sonstigen Anlagen müssen geahndet werden.

³ Das Mitbringen von Hunden (ausgenommen sind Blindenhunde) auf den Friedhof ist untersagt.

Artikel 19

Pflege der Gräber

¹ Gräber, welche während einem² Jahr nicht gepflegt wurden, werden auf Kosten der Angehörigen vom Werkhof abgeräumt und mit Immergrün angepflanzt. ³

² Die Pflege dieser Gräber besorgt der Werkhof.²

³ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. Januar 2024 / Inkraft ab 1. März 2024

Artikel 20¹

Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren in einer Verordnung fest. ³

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

² In besonderen Fällen kann der Gemeinderat den Ansatz für die Grabgebühren bis zu 50 % ermässigen; dies gilt insbesondere, wenn der Verstorbene mit Unterseen eng verbunden war. ³

³ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. Januar 2024 / Inkraft ab 1. März 2024

Artikel 21

Spezialfinanzierung Grabunterhalt-/anpflanzung²

¹ Die Gemeinde führt für den Unterhalt der Gräber eine Spezialfinanzierung „Grabunterhalt-/anpflanzung“. Diese Spezialfinanzierung wird durch die gemäss Reglement vereinnahmten Gebühren für den Grabunterhalt und Grabanpflanzung geöffnet.²

² Der Gemeinderat ist zuständig für die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung, sofern er diese Zuständigkeit nicht mittels Verordnung delegiert.

³ Die Spezialfinanzierung wird verzinst. Der Gemeinderat legt den jeweiligen Zinssatz nach dem Durchschnitt des Sparkontozinses und der ersten variablen Hypothek der BEKB fest.²

⁴ Der nach dem Reglement vom 07.12.1998 mit Änderungen vom 23.10.2000 bezahlte Grabunterhalt bleibt bis zur Aufhebung der Gräber bestehen.
Falls die Angehörigen den Grabunterhalt selbst besorgen oder Drittpersonen übertragen, wird ihnen auf Antrag jährlich 1/20 der bezahlten Grabgebühren zurückerstattet.^{2 3}

³ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. Januar 2024 / Inkraft ab 1. März 2024

Artikel 22

Strafbestimmungen

¹ Wer gegen die folgenden Vorschriften dieses Reglementes verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden: - Art. 18²

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 des Gemeindegesetzes und Art. 50 ff der Gemeindeverordnung².

³ Im übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes massgebend.

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

Artikel 23

Inkrafttreten
Bestehende Miet-
verträge

¹ Dieses Reglement mit Grundgebührentarif tritt am 1. Juli 2006² in Kraft.

² Alle früheren Reglemente und Erlasse der Gemeinde werden damit aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 07.12.1998 mit Änderungen vom 23.10.2000.

Für Gräber nach dem Reglement vom 07.12.1998 mit Änderungen vom 23.10.2000 bleibt die Grabesruhe von 20 Jahren für Kindergräber und 25 Jahre für alle übrigen Gräber bestehen.²

³ Verträge über Mietgräber, welche nach den Bestimmungen des Reglements vom 14.12.1981 bis vor dem 14.02.1985 abgeschlossen worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zu deren ordentlichem Ablauf.

Genehmigung

Das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement mit Grundgebührentarif der Einwohnergemeinde Unterseen wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1998 mit 75 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen, bei vier Enthaltungen, angenommen.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär

Unterseen, 7. Dezember 1998

sig. H. Schütz

sig. E. Ruf

Auflagenzeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Unterseen bescheinigt hiermit, dass das Friedhof- und Bestattungsreglement mit Grundgebührentarif, gültig ab 1. Januar 1999, während der gesetzlichen Auflagefrist 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1998, d.h. vom 18. November bis 27. Dezember 1998, auf der Gemeindeschreiberei (Kanzlei) öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der Auflage- und der 30-tägigen Beschwerdefrist nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen dagegen eingelangt.

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 7. Januar 1999

sig. E. Ruf

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

1. Änderung vom 23. Oktober 2000 gültig ab 01.01.2001**Genehmigung**

Vorliegende Änderung des Friedhof- und Bestattungsreglementes mit Grundgebührentarif der Einwohnergemeinde Unterseen wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. Oktober 2000 mit 57 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen, bei 1 Enthaltung, genehmigt.

Diese Änderung tritt auf den 01. Januar 2001 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär

Unterseen, 23. Oktober 2000

sig. H. Schütz

sig. E. Ruf

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Unterseen bescheinigt hiermit, dass die Änderung des Friedhof- und Bestattungsreglementes mit Grundgebührentarif, gültig ab 01. Januar 2001, während der gesetzlichen Auflagefrist von 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 23. Oktober 2000, vom 22. September bis 21. Oktober 2000, auf der Gemeindeschreiberei (Kanzlei) zur Einsicht durch die Stimmberechtigten auflag.

Innert der gesetzlich anberaumten Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen gegen vorliegende Änderung des Reglementes eingelangt.

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 24. November 2000

sig. E. Ruf

2. Änderung vom 13. März 2006 gültig ab 01.07.2006**Genehmigung**

Die vorliegenden Änderungen des Friedhof- und Bestattungsreglementes mit Grundgebührentarif in Art. 2, Art. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1-5, Art. 15 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1 und 2, Art. 19 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 2 und 3, Art. 21 Abs. 1, 3 und 4, Art. 22 Abs. 1 und 2, Art. 23 Abs. 1 und 2 und Grundgebührentarif der Einwohnergemeinde Unterseen wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. März 2006 mit 69 Ja-Stimmen, keiner Neinstimme, bei zwei Enthaltungen, genehmigt. Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär

Unterseen, 13. März 2006

sig. Simon Margot

sig. Peter Beuggert

¹ Änderung vom 23.10.2000² Änderung vom 13.03.2006

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber von Unterseen bescheinigt hiermit, dass die Änderung des Friedhof- und Bestattungsreglementes mit Grundgebührentarif, gültig ab 1. Januar 2006, während der gesetzlichen Auflagefrist von 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 13. März 2006, vom 9. Februar bis 11. März 2006, auf der Gemeindegeschreiberei (Kanzlei) zur Einsicht durch die Stimmberechtigten auflag.

Innert der gesetzlich anberaumten Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen gegen vorliegende Änderung des Reglementes eingelangt.

Der Gemeindegeschreiber:

Unterseen, 13. April 2006

sig. Peter Beuggert

3. Änderungen vom 22. Januar 2024 gültig ab 1. März 2024**Genehmigung**

Der Gemeinderat hat am 22. Januar 2024 die Änderungen von Art. 1, 2, 6 bis 8, 11, 13, 15, 19 bis 21 des Friedhof- und Bestattungsreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 7. Dezember 1998 genehmigt und setzt diese per 1. März 2024 in Kraft.

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Präsident: Der Sekretär

sig. Jürgen Ritschard sig. Peter Beuggert

Unterseen, 22. Januar 2024

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung der oben genannten Änderungen des Friedhof- und Bestattungsreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 7. Dezember 1998 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttreten per 1. März 2024 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Zudem bestätigt er, dass die gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt abgelaufen ist.

Gemeindeschreiberei Unterseen

Der Gemeindeschreiber:

sig. Peter Beuggert

Unterseen, 4. März 2024

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006